

Vergütung der Energie aus Photovoltaikanlagen

Am 9. Juni 2024 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Abstimmung über das Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angenommen. Die Vorlage schafft die Grundlage, damit die Schweiz rasch mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne, Wind oder Biomasse produzieren kann.

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass Solaranlagen auf Gebäuden und Infrastrukturen das grösste und am schnellsten realisierbare Potenzial zur Stärkung der Versorgungssicherheit bieten. Zur Erschliessung dieses Potenzials enthält die Vorlage gezielte Massnahmen. Darüber hinaus erleichtert sie auch den raschen Bau national bedeutender Produktionsanlagen zur Nutzung von Wasserkraft, Solar- und Windenergie. Neu soll der Strom aus PV-Anlagen in der Schweiz einheitlich vergütet werden. Sobald der Bundesrat die nötigen Änderungen auf Verordnungsebene verabschiedet hat, soll der Mantelerlass auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden. Der Mantelerlass beinhaltet Änderungen einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen (daher der Begriff "Mantel"), wobei die Änderungen auf Verordnungsebene zurzeit noch nicht definitiv feststehen. Wichtige Änderungen gibt es auch bei der Einspeisevergütung von PV-Strom.

Einspeisevergütung (bis anhin)

Gemäss dem Energiegesetz richtet sich die Rückvergütungen aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) nach den vermiedenen Kosten des Stromnetzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität. Die Vergütung und der Energietarif müssen aber nicht exakt übereinstimmen, da der Energietarif auch Vertriebskosten, ökologische Mehrwerte und Deckungsdifferenzen beinhalten kann. Im Grundsatz aber besteht ein enger Zusammenhang zwischen Energiepreis und Rückvergütung. Vereinfacht gesagt: Steigt der Energiepreis auf dem Preisblatt des Energieversorgers, steigt auch die Rückvergütung für den PV-Strom und umgekehrt.

Konzept der Einspeisevergütung ab 2025 (oder 2026)

Die Abnahme- und Vergütungspflicht für dezentrale Erzeuger bleibt unverändert, die Einspeisevergütung wird jedoch neu schweizweit vereinheitlicht. Für kleinere PV-Anlagen gilt zur Absicherung der Amortisation eine Minimalvergütung, die sich an jener von Referenzanlagen orientiert.

In Zukunft soll ein Referenzmarktpreis, welcher pro Quartal gemittelt und festgelegt wird, zur Anwendung kommen. Die Entscheidung, ob dieser bereits per 01. Januar 2025 oder erst 2026 eingeführt wird, wird im November 2024 erwartet. Im Anschluss wird die Technische Betriebe Weinfelden AG, den Rücklieferpreis für die PV-Strom-Einspeisung sowie die Höhe des ökologischen Mehrwertes festlegen und publizieren.

Bis dahin bitten wir Sie um Verständnis und Geduld für die aktuell ungeklärte Situation.